

Swiss GAAP FER

Rahmenkonzept mit Praxisbezug

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006

Im ST 9/04 erschien der Entwurf des Rahmenkonzeptes [1] von Swiss GAAP FER zur Stellungnahme. Mit dreissig meist wohldurchdachten Kommentaren war das Echo auf das Rahmenkonzept gross. Im Grundsatz wurden das Projekt Rahmenkonzept sowie seine konkrete Ausprägung begrüsst.

In der FER-Fachausschuss-Sitzung von 22. Oktober 2004 sowie in der FER-Kommissionssitzung vom 11. November 2004 erfuhr der Entwurf des Rahmenkonzeptes noch bedeutende Änderungen. Vorschläge, die von verschiedenen Organisationen und einzelnen Stellungnehmenden beantragt worden sind, fanden Eingang ins Rahmenkonzept. Das verabschiedete Rahmenkonzept, welches ab 1. Januar 2006 durch alle Anwender von Swiss GAAP FER umzusetzen ist, wird zusammen mit FER 1 Grundlagen (vgl. Ziff. 5.) und einer Straffung von Swiss GAAP FER in Kraft gesetzt werden. Das geltende Rahmenkonzept ist auf den Seiten [9] bis [11] publiziert. Während in den Ausführungen von Meyer/Teitler (2004) das neue Profil von Swiss GAAP FER sowie Ziel und Leitplanken des Rahmenkonzeptes [2] vorgestellt wurden, so ist es Absicht dieser Ausführungen, auf die Änderungen, die das Rahmenkonzept durch die Vernehmlassung erfahren hat, hinzuweisen und deren Beweggründe kurz zu erläutern. Da das Rahmenkonzept die Grundlage der Fachempfehlungen bildet, werden hier die durch die Vernehmlassung bewirkten Anpassungen kurz dargelegt.

1. Erstanwendung

Der veröffentlichte Entwurf verlangte für die Ersteinführung von Swiss GAAP FER, dass alle Vorjahresrechnungen, also Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und der Eigenkapitalnachweis in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER offenzulegen seien.



Evelyn Teitler-Feinberg, Dr. oec. publ., Teitler Consulting, Accounting + Communication, Mitglied des Fachausschusses Swiss GAAP FER, Projektleiterin Rahmenkonzept (Framework) und Swiss GAAP FER 1 Grundlagen, Zürich consulting@teitler.ch

Der Mehrheit der Stellungnehmenden war diese Eintrittshürde zu hoch. In diesem Sinne äusserten sich auch Anwender, die bereits über ein Swiss GAAP FER Testat verfügen. Hätte man die Messlatte so hoch belassen, so wäre es erforderlich gewesen, für das erste FER-Rechnungsjahr mit einem vollen Vorjahr nach Swiss GAAP FER einschliesslich der Eingangsbilanz nach Swiss GAAP FER für dieses Vorjahr zu fahren. Die Fachkommission FER möchte aber vor allem auch im Sinne eines treffsicheren Banken-Ratings für kapitalsuchende Organisationen die Einführung der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER fördern. Deshalb begnügt sich das Rahmenkonzept in Ziffer 8 neu mit der Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER. Auch eine Offenlegung der Überleitung von der Nicht-FER-Schlussbilanz zur FER-Eröffnungsbilanz ist nicht verlangt. Damit steht einem FER-Testat bei der Erstanwendung nichts im Wege, wenn eine Eingangsbilanz in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER offengelegt wird (vgl. *Abbildung 1*).

2. Definition der kurzfristigen Verbindlichkeiten

Gemäss der Definition nach IAS 1 [3] zählen die aufgenommenen variablen Hypotheken bewusst zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten, weil diese in der Regel innerhalb von sechs Monaten gekündigt werden können. Sie sind deshalb *nicht vorbehaltlos* später als in 12 Monaten zahlbar. Dass die variablen Hypotheken zwingend zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählen sollen, war den Kommentatoren des vorliegenden Entwurfs zum Rahmenkonzept zu praxisfremd. True and Fair be-

Abbildung 1
Erstmalige Anwendung von Swiss GAAP FER

R/8 September 2004:
 Vernehmlassung

Werden die Swiss GAAP FER erstmals von einer Organisation als Grundlage ihrer Rechnungslegung angewandt, so sind folgende Vorjahresrechnungen in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER offenzulegen:

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Geldflussrechnung
- Eigenkapitalnachweis

R/8 November 2004:
 Definitiv

Werden die Swiss GAAP FER erstmals von einer Organisation als Grundlage ihrer Rechnungslegung angewandt, so ist nur die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER offenzulegen.

deutet aber, dass falls eine Kündigung geplant ist oder mit einer solchen (unfreiwillig) zu rechnen ist, auch eine variable Hypothek zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählt, allenfalls gerade in einem Zeitpunkt, in dem ein solcher Ausweis nicht willkommen ist. Hier hat also das Rahmenkonzept bewusst eine Differenz zu den IFRS in Kauf genommen, indem die Einschätzung der Fristigkeit solcher Verbindlichkeiten der erstellenden Organisation überlassen wird. In der Regel sind deshalb nach Swiss GAAP FER die variablen Hypotheken dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen. Ebenso fand der «Betriebszyklus» als neu eingeführter Begriff wenig Anklang, so dass die neue Formulierung von einem «wahrscheinlichen Mittelabfluss innerhalb der operativen Tätigkeit» spricht. Für diese grundsätzlichen Änderungen vgl. *Abbildung 2*.

3. «Lage und Ausblick» als Pflichtkür

Die Neuerung einer Corporate-Governance-Richtlinie im Taschenformat hat viele Kommentare evoziert und nahm in den Diskussionen innerhalb des Fachausschusses und der Fachkommission breiten Raum ein. Die Hälfte aller Stellungnehmenden sprach sich für die strukturierte Version des Entwurfes aus, ein zusätzlicher Sechstel für eine

einzig Ziffer gefasst wird, während die Jahresrechnung durch die restlichen 33 Empfehlungen geregelt wird. Andererseits muss sich jedes verantwortliche Organ einer Organisation zur Lage und Strategie Gedanken machen. Bei nicht kotierten Unternehmen ist der Kreis der Pflichtadressaten eng umschrieben, wie z. B. bei Stiftungen oder bei Aktiengesellschaften. Es bleibt einem KMU-Unternehmen unbenommen, ob die Aktionäre den handelsrechtlichen oder den FER-Abschluss ausgehändigt erhalten. Das gleiche gilt für Kreditgeber. Aber gerade die Vertreter von Banken tendierten dazu, hier etwas Substanzielles zu verlangen, und dies nicht zum Nachteil der FER-Anwender: Stellungnehmende hielten fest, dass die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER die Kapitalkosten reduziert habe. In diesem Sinne kam die Fachkommission zum Schluss, dass es sinnvoll sei, hier ein Minimum vorzuschreiben.

Geändert wurde ein Zwischentitel in R/34, Jahresbericht: Der *Geschäftsbericht* (statt Jahresrechnung) enthält die Kommentierung wesentlicher Kenn-

Generalklausel, und ein Drittel lehnte es ab, dass das Rahmenkonzept zu diesem Thema eine Empfehlung enthält. In der Fachkommission wurde einerseits die Meinung vertreten, dass sich durch R/34, Lage und Ausblick, ein Ungleichgewicht ergebe, indem diese Vorschrift zum Jahresbericht in eine

Abbildung 2
Welche Verbindlichkeiten sind kurzfristig?

R/18 September 2004:
 Vernehmlassung

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählen Verbindlichkeiten, die

- innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind oder
- erwartungsgemäss innerhalb des Betriebszyklus zu erfüllen sind oder
- vor allem für Handelszwecke gehalten werden oder
- falls für die Organisation kein bedingungsloses Recht besteht, später als innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind.

Alle übrigen Verbindlichkeiten sind langfristig.

R/18 November 2004:
 Definitiv

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählen Verbindlichkeiten,

- die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind oder
- bei denen ein Mittelabfluss innerhalb der operativen Tätigkeit wahrscheinlich ist oder
- wenn sie für Handelszwecke gehalten werden.

Alle übrigen Verbindlichkeiten sind langfristig.

Abbildung 3
Lage und Ausblick

R/34 September 2004:
Vernehmlassung

Jahresbericht
Lage und Ausblick

Der Jahresbericht, der durch das verantwortliche Organ erstellt wird, enthält mindestens Aussagen über folgende Aspekte:

Umfeld

Skizzierung des wirtschaftlichen Umfelds (z.B. Marktentwicklung und Branchentrends, Konkurrenz, massgebende Rahmenbedingungen wie Konjunkturlage, Gesetzesänderungen) des vergangenen Jahres und die Zukunftserwartungen bezüglich des wirtschaftlichen Umfelds.

Jahresrechnung

Kommentierung aller Bestandteile der Jahresrechnung anhand wesentlicher Bilanz- und Erfolgskennzahlen und deren Entwicklung (wie Finanzierungs-, Rentabilitäts- und Liquiditätskennzahlen sowie Aussagen über die Vermögensstruktur).

Ausblick

Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation insbesondere des folgenden Geschäftsjahres, vor allem auch bezüglich Risiken und Chancen.

R/34 November 2004:
Definitiv

Jahresbericht
Lage und Ausblick

Der Jahresbericht, der durch das verantwortliche Organ erstellt wird, enthält mindestens Aussagen über folgende Aspekte:

Umfeld

Skizzierung des wirtschaftlichen Umfelds (z.B. Marktentwicklung und Branchentrends, Konkurrenz, massgebende Rahmenbedingungen wie Konjunkturlage, Gesetzesänderungen) des vergangenen Jahres und die Zukunftserwartungen bezüglich des wirtschaftlichen Umfelds.

Geschäftsbericht

Kommentierung der Bestandteile der Jahresrechnung anhand wesentlicher Bilanz- und Erfolgskennzahlen und deren Entwicklung.

Ausblick

Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation, insbesondere des folgenden Geschäftsjahres, vor allem auch bezüglich Risiken und Chancen.

Der Jahresbericht ist nicht Gegenstand der Wirtschaftsprüfung.

zahlen. Die Aussagen zu Lage und Ausblick können in der Jahresrechnung oder auch im Jahresbericht erfolgen. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde auf einen Hinweis auf konkrete Kennzahlen, die zu beurteilen wären, verzichtet. Bewusst war allen Beteiligten, dass Lage und Ausblick von einem Revisionstestat auszuklammern sind. Um jedem Zweifel vorzubeugen, wurde aber ein Satz beifügt, der klarstellt, dass der Jahresbericht nicht geprüft wird (vgl. *Abbildung 3*).

4. Straffung des Rahmenkonzeptes durch die Vernehmlassung

Aus den Dialogen geht das Rahmenkonzept schlanker hervor. Nur wenige Kommentierende bemängeln, dass die Vollständigkeit keine eigenständige

Empfehlung bildet. Diese kann im Wesentlichkeitsbegriff, R/29, subsummiert

werden. Die Grundlage «Substance over Form», das heisst der Vorrang der

Abbildung 4
Wirtschaftliche Betrachtungsweise (Substance over Form)

R/10 September 2004:
Vernehmlassung

Wirtschaftliche Betrachtungsweise
(Substance over Form)

Das Beharren auf der rechtlichen Form vor dem Hintergrund davon abweichender tatsächlicher Gegebenheiten verletzt den Anspruch auf Klarheit und Wesentlichkeit.

Für die Swiss GAAP FER Jahresrechnung gilt der Grundsatz «Substance over Form», d.h., tatsächliche Gegebenheiten gehen vor.

R/10 November 2004:
Definitiv

Wirtschaftliche Betrachtungsweise
(Substance over Form)


Für die Swiss-GAAP-FER-Jahresrechnung gilt der Grundsatz «Substance over Form», d.h., tatsächliche wirtschaftliche Gegebenheiten gehen der rechtlichen Form vor.

wirtschaftlichen gegenüber der rechtlichen Betrachtungsweise, geht ebenfalls aus der Vernehmlassung abgespeckt hervor (vgl. *Abbildung 4*). Fallengelassen wurde die Empfehlung bezüglich der Zeitnähe. Aus Kommentaren und Gesprächen ergab sich, dass der praktische Nutzen dieser Aussage gering sei, auch wenn die Optimierungsfrage zwischen Zeitnähe und Verlässlichkeit einer Information im Accounting-Alltag immer wieder gestellt werden muss.

5. Verabschiedetes Rahmenkonzept als Grundstein der Gesamtüberarbeitung

Mit dem Rahmenkonzept erhalten die Fachempfehlungen der Swiss GAAP FER ein Fundament. Gleichzeitig bildet das Rahmenkonzept eine knappe Einführung in die Bausteine der True

and Fair View. Swiss GAAP FER 1 Grundlagen (die Fachempfehlung wird ebenfalls nach einer Vernehmlassung, zusammen mit dem Rahmenkonzept auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden) wird festlegen, welche Fachempfehlungen die Kern-FER bilden. Swiss GAAP FER 3 wird wegfallen (im Rahmenkonzept enthalten). Die Fachempfehlung Swiss GAAP FER 1 Grundlagen wird sich über den Zweck des FER-Regelwerkes, dessen Anwender und Empfänger sowie über die Grundsätze der FER äussern. Swiss GAAP FER 1 wird auch betonen, dass beim FER-Regelwerk ein optimales Verhältnis von Kosten und Nutzen angestrebt wird. Das nicht unumstrittene Thema der Steuerneutralität wird in dieser neuen Fachempfehlung mit einer längst schon in der Praxis verankerten Lösung angegangen und die Abschlussverantwortung geregelt.

Die Vernehmlassung war alles andere als eine Alibiübung, denn es darf festgestellt werden, dass durch die Kommentare zum Vernehmlassungsentwurf das Rahmenkonzept wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Es bleibt zu hoffen, dass im Zuge der Gesamtüberarbeitung der FER-Fachempfehlungen ebenfalls mit nützlichem Input der Anwender, der potenziellen Anwender, der Revisoren und der Empfänger von Swiss GAAP FER gerechnet werden darf. 

Anmerkungen

- 1 Vgl. Rahmenkonzept Swiss GAAP FER Vernehmlassungsentwurf (2004), in: *Der Schweizer Treuhänder* 9/04, S. 77 bis 106.
- 2 Vgl. Meyer, Conrad/ Teitler, Evelyn (2004): «Swiss GAAP FER auf dem Weg zu einem neuen Profil», in: *Der Schweizer Treuhänder* 9/04, S. 715–726.
- 3 IAS 1 Presentation of Financial Statements as revised March 2004, paragraph 60 (d).

RESUME

Le cadre conceptuel Swiss GAAP RPC en phase avec la pratique

Le cadre conceptuel qui vient d'être adopté (entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2006) (cf. p. 12 à 14) montre que la trentaine de commentaires relatifs au projet n'ont pas été sans exercer une influence significative sur son contenu final.

Ainsi, les critères relatifs à la première application ont été réduits: désormais, lorsque les Swiss GAAP RPC sont utilisées pour la première fois par une entité comme base de la présentation de ses comptes, ce ne sont pas le bilan, le compte de résultats, le tableau de financement et le tableau de variation des fonds propres pour l'exercice précédent qui doivent être publiés en conformité avec les Swiss GAAP RPC; seul le bilan de l'exercice précédent doit l'être (cf. nouvelle version du chiffre 8).

La proposition de définition des dettes à court terme n'a guère suscité d'approbation car il aurait fallu englober les hypothèques variables dans les capitaux étrangers à court terme. De facto, cependant, ces dettes sont en général à long terme même si elles peuvent être dénoncées dans un délai de six mois. L'entité qui présente ses comptes selon le principe de l'image fidèle (True and Fair View) doit désormais décider, selon le cadre conceptuel, si l'hypothèque est effectivement à long terme ou si, par exemple, il faut s'attendre à une dénonciation à court terme de la part du bailleur de prêt. Les Swiss GAAP RPC se démarquent ici nettement de l'IAS 1 par. 60 (d) (cf. nouvelle version du chiffre 18).

Les opinions les plus tranchées ont été exprimées sur le point relatif à la situation et aux perspectives. Une forte minorité estimait que ce thème devait être écarté. Après des débats approfondis, une exigence minimale dans le sens de la majorité a toutefois été in-

tégrée au cadre conceptuel. Le texte adopté renonce toutefois à citer des paramètres déterminés. Afin d'éviter tout malentendu, il est précisé en outre que le rapport annuel ne fait pas l'objet de l'audit (cf. nouvelle version du chiffre 34).

Le cadre conceptuel a aussi subi quelques coupes. C'est ainsi qu'a été abandonnée l'exigence qualitative de la présentation à temps qui doit être optimisée en relation avec la fiabilité car la valeur pratique de cette assertion était limitée. La notion d'image fidèle/True and Fair View a également une portée réduite.

Le cadre conceptuel entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2006 en même temps que la Swiss GAAP RPC 1 Bases, avant la refonte générale des recommandations. La Swiss GAAP RPC 1 sera publiée avant les autres pour commentaires. Elle s'exprimera sur le but du référentiel RPC, ses uti-

lisateurs et ses destinataires ainsi que sur les principes des RPC. La Swiss GAAP RPC 1 insistera également sur le fait que tout le référentiel RPC vise un rapport optimal entre le coût et le bénéfice. Le thème controversé de la neutralité fiscale sera abordé dans cette nouvelle recommandation à l'aide d'une solution depuis longtemps ancrée dans la pratique; la responsabilité des états financiers sera aussi réglée. La Swiss GAAP RPC 1 déterminera également quelles seront les recommandations qui entreront dans les RPC fondamentales. Simultanément, la Swiss GAAP RPC 3 sera retirée au 1^{er} janvier 2006 car elle est comprise dans le cadre conceptuel.

La procédure d'approbation du cadre conceptuel n'a pas été qu'un exercice alibi; il faut constater que le cadre conceptuel a subi des améliorations importantes du fait des commentaires qu'a suscités la consultation.

ETF/FM

Première application des Swiss GAAP RPC

Chiffre 8 Septembre 2004:
procédure de consultation

Lorsque les Swiss GAAP RPC sont appliquées pour la première fois par une organisation comme base de la présentation de ses comptes, les éléments suivants de l'exercice précédent devront être publiés en conformité avec les Swiss GAAP RPC:

- bilan;
- compte de résultats;
- tableau de financement;
- tableau de variation des fonds propres.

Chiffre 8 Novembre 2004:
texte définitif

Lorsque les Swiss GAAP RPC sont utilisées pour la première fois par une entité comme base de la présentation de ses comptes, seul le bilan de l'exercice précédent est publié en conformité avec les Swiss GAAP RPC.